**Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Anbindung des Umspannwerkes Krüzen West mittels Seilabspannung an die 110-kV-Leitung LH-13-167A in der Gemeinde Krüzen**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Auf die durch den Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorgelegten Angaben über die Umwelterheblichkeit des Vorhabens wird insoweit Bezug genommen. Die vorliegende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vom 13.12.2022 gemäß
§ 9 UVPG ist Grundlage dieser Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser im Ergebnis an.

Für das Vorhaben besteht nach § 9 des UVPG in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wird der Öffentlichkeit gemäß
§ 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

|  |
| --- |
| **Ministerium für Energiewende,****Klimaschutz, Umwelt und**  |
| **Natur****des Landes Schleswig-Holstein** |
| **-Amt für Planfeststellung Energie-** |
| **AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-69** |

Kiel, den 13.12.2022

Spitzner